

Empfangsbescheinigung:

(zur Vorlage bei der Justizverwaltung)

(Name der Rechtsreferendarin bzw. des Rechtsreferendars und Stammdienststelle)

§ 3 der Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare wird mit Wirkung ab dem 01.01.2017 neu gefasst, um weiterhin die Gewährung von Zusatzvergütungen in Anerkennung besonderer Verdienste innerhalb einer Ausbildungsstation zu ermöglichen.

Das anliegende Merkblatt zur sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von Zusatzvergütungen an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare habe ich zur Kenntnis genommen.

Für alle ab dem 01.01.2017 geleisteten Zusatzvergütungen gilt Folgendes:

- Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich, keine Zusatzvergütung mehr unmittelbar an die zugewiesene Person auszuzahlen, sondern überweist diesen Betrag an das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW (LBV).
- In Höhe von 25 Prozent der Zusatzvergütung wird der Bruttobetrag der Unterhaltsbeihilfe gekürzt. Eine Anrechnung erfolgt auch dann, wenn die Zusatzvergütung entgegen der Selbstverpflichtung unmittelbar an die zugewiesene Person ausgezahlt wurde.
- Diese Regelung gilt für alle nach dem 01.01.2017 durch die zugewiesene Ausbildungsstelle geleisteten Zusatzvergütungen und zwar auch, wenn bereits zuvor regelmäßig eine Zusatzvergütung gezahlt wurde.
- Einmalzahlungen oder unregelmäßige Zuwendungen gelten zum Zwecke der Anrechnung in Höhe von dem den Monaten der Zuweisung zur Station entsprechenden Anteil als monatlich erzieltetes Einkommen.
- Für alle bis zum 31.12.2016 geleisteten Zahlungen verbleibt es bei der bisherigen Freistellung.

Ich verpflichte mich, beabsichtigte Zahlungen von Zusatzvergütungen unverzüglich gegenüber der dienstvorgesetzten Stelle mitzuteilen.

Meine Ausbildungsstelle werde ich über die geänderte Praxis informieren.

(Ort und Datum)

(Stand: November 2016)

(Unterschrift)